

Hinweise und Gestaltung mit Gutscheinen:

Einzweck-Gutscheine

- Bei der Ausgabe steht der Steuersatz fest. Die Besteuerung erfolgt mit dem dafür bestimmten Steuersatz (= Rechnung mit Umsatzsteuer)
- Bei der Einlösung werden keine Steuerkorrekturen mehr vorgenommen (Steuer wurde mit Ausgabe abgeführt)
- Beratung:
um die gesenkten Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5% „zu sichern“, sollten Einzweckgutscheine im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 an die Endverbraucher verkauft werden (bei Einlösung bleibt der niedrigere Steuersatz erhalten). Beachten Sie, dass Sie dies auch mit dem Kassensystem abbilden müssen

Mehrzweck-Gutscheine

- Bei der Ausgabe steht der Steuersatz nicht fest. Er wird behandelt wie ein Geldumsatz /tausch von Geld (= Rechnung ohne Umsatzsteuer)
- Bei der Einlösung wird dann die Umsatzsteuer berechnet und an das Finanzamt entrichtet

Beratungsansätze Gutscheine:

- Einzweckgutscheine mit 19% zu Mehrzweckgutscheinen machen, um den niedrigeren Steuersatz zu bekommen. Folgende Möglichkeiten könnte es geben:
 - Durch einen Sortimentswechsel (Waren mit unterschiedlichen Steuersätzen) werden aus Einzweck-Gutscheinen Mehrzweck-Gutscheine
 - Der Unternehmer nimmt den bisherigen Einzweck-Gutschein mit 19% zurück, zahlt das Geld an den Kunden aus und gibt einen neuen Einzweckgutschein mit dem neueren, geringeren Steuersatz aus